



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

19. August 2014

Seite 1 von 9

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Kreishausstr. 2 - 4
32312 Lübbecke

Aktenzeichen 34.21-04
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Rolf Haase
rolf.haase@bezreg-
detmold.nrw.de
Zimmer: D 236
Telefon 05231 71-3410
Fax 05231 71-823410
Hotline 05231-713486

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

**Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Ko-
ordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung
der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Juli 2014 und des Ziel 2-
Programms 2007 – 2013 (EFRE) in Verbindung mit §§ 23, 44 LHO**

Maßnahme: Breitbandversorgung für die Gewerbegebiete West
und Ost

Ihr Antrag vom: 01.07.2014

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden - ANBest-G
2. EU-spezifische Nebenbestimmungen
3. Vordruck Mittelanforderung
4. Vordruck Prüfungsdokumentation
5. Vordruck Belegliste
6. Vordruck Zwischenverwendungsnachweis / Verwendungsnachweis nebst Anlagen
7. Vordruck Erklärungen (Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen, Rechtsmittelverzicht)
8. Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung - RdErl. des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 26.04.2005 – IR 12.02.06 – (SMBl. NRW.20020)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Witte,

1. Bewilligung

Auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 15 276 13
BLZ 300 500 00
IBAN DE9830050000001527613
BIC WELADEDXXX



für die Zeit vom 19.08.2014 – 30.08.2015 (Durchführungszeitraum)
19.08.2014 – 30.09.2015 (Bewilligungszeitraum)

Datum: 19. August 2014

Seite 2 von 9

eine Zuwendung in Höhe von 100.098,00 €
(in Buchstaben: einhunderttausendachtundneunzig-Euro)

aus Mitteln des EFRE-Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaft
(NRW/EU-Ziel 2-Programm).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Diese Zuwendung ist zweckgebunden zur Durchführung der:

Verbesserung der Breitbandinfrastruktur für die Gewerbegebiete
West und Ost
mit zukünftigen Bandbreiten an 74,03 % der erschlossenen gewerbli-
chen Anschlüsse mit Übertragungsbiraten von mindestens 50,0
Mbit/s Downstream und an 25,97 % der erschlossenen gewerblichen
Anschlüsse mit Übertragungsbiraten von bis zu 25 Mbit/s.
Im Ausbaubereich erhalten 69 % der Anschlüsse – Gewerbe und
Wohnen – eine Leistung von mindestens 50 Mbit/s.

Die Angaben in Ihrem o. a. Antrag sind Bestandteil dieses Zuwen-
dungsbescheides.

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage des Koordinierungsrahmens i.
V. m. §§ 23, 44 LHO.

3. Finanzierungsart und –höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von
60 % (Höchstbetrag siehe o. a. Zuwendungsbetrag)
zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
in Höhe von 166.830,00 €
als Zuschuss gewährt.



Die Zuwendung darf nur für die im Antrag aufgeführte Maßnahme verwendet werden.

Datum: 19. August 2014

Seite 3 von 9

4. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind wie folgt festgestellt worden:

	Finanzierungsplan nach Antrag	nach Prüfung
Gesamtausgaben:	472.183,00	472.183,00
./.. nicht zuwendungsfähige Ausgaben:	0,00	0,00
./.. Einnahmen:	305.353,00	305.353,00
zuwendungsfähige Ausgaben (Wirtschaftlichkeitslücke):	166.830,00	166.830,00
Zuwendung, 60 %	100.098,00	100.098,00
davon Zuwendung - EFRE, 50 % der Wirtschaftlich- keitslücke:	83.415,00	83.415,00
fällig in 2014:	20.853,75	20.853,75
fällig in 2015:	62.561,25	62.561,25
davon Zuwendung – Land:	16.683,00	16.683,00
fällig in 2014:	4.175,75	4.175,75
fällig in 2015:	12.507,25	12.507,25
Eigenmittel:	66.732,00	66.732,00

Die Zuwendung ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre angegebenen Beträge verbindlich, d. h. die Beträge sind in den oben angegebenen Haushaltsjahren abzurufen.

Sofern der für das jeweilige Haushaltsjahr ausgewiesene Zuwendungsbetrag in dem Haushaltsjahr von Ihnen nicht in voller Höhe abgerufen werden kann, bitte ich mir die Änderungen mit ausführlicher Begründung möglichst umgehend, spätestens jedoch bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres, schriftlich mitzuteilen.



Sofern eine Mittelverschiebung innerhalb des landesweit zur Verfügung stehenden Gesamtbewilligungsrahmens nicht möglich ist, kann die bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Wenn absehbar ist, dass diese Fördermaßnahme innerhalb des Durchführungszeitraums nicht abgeschlossen werden kann, bitte ich um möglichst umgehende schriftliche Mitteilung.

Ich weise darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung des Bewilligungs- oder Durchführungszeitraumes besteht.

5. Dauer der Zweckbindung

Die Zweckbindung für diese Maßnahme beträgt 15 Jahre nach deren physischem Abschluss. Des Weiteren muss der Bieter der Leistung für mindestens 15 Jahre einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene gewährleisten (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).

6. Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides – Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn dieser Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Sie können die Bestandskraft kurzfristig herbeiführen und damit die Auszahlung der Zuwendung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

II. Besondere Nebenbestimmungen

Die als Anlage zu diesem Bescheid beigelegten

- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden ANBest-G
- EU-spezifischen Nebenbestimmungen



sind wesentliche Bestandteil dieses Bescheides.

Datum: 19. August 2014

Seite 5 von 9

1. Durchführung der o. a. Maßnahme

Mit der Durchführung dieser Maßnahme ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides zu beginnen. Sie ist spätestens bis zum 30. August 2015 zu beenden.

Das Projekt ist in Nordrhein-Westfalen umzusetzen. Maßnahmen zur Projektvorbereitung und -begleitung (z.B. externer Sachverstand, Investitionen) dürfen unter Beachtung der Nr. 3 ANBest-G an Auftragnehmer auch außerhalb von NRW vergeben werden. Die Projektverwertung hat in Nordrhein-Westfalen zu erfolgen.

2. Nicht förderfähige Ausgaben

Maßnahmen innerhalb der Grundstücke zukünftiger Nutzer, z. B. Bauarbeiten, Hausanschlüsse und Geräte, werden nicht gefördert.

3. Marktkonforme Entgelte

Für den Anschluss und die Nutzung der geförderten Breitbandinfrastruktur sind in der Dauer der Zweckbindungsfrist marktkonforme Entgelte zu erheben, die mit den Durchschnittspreisen in nicht geförderten Gebieten vergleichbar sind. Die Preise dürfen nicht unter dieser Schwelle liegen.

4. Nutzung durch nicht förderfähige Dritte

Im Bereich der Breitbandinfrastruktur liegende nicht förderfähige Unternehmen und Privathaushalte können uneingeschränkt an das geförderte Breitband angeschlossen werden.

5. Diskriminierungsfreier Zugang zur geförderten Infrastruktur

Auf der Vorleistungsebene ist allen Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze zu gleichen und nicht diskriminierenden Bedingungen Zugang zu der geförderten Infrastruktur zu gewähren.



6. Veröffentlichungen

Bei allen Veröffentlichungen - Broschüren, Flyer, Website, Pressemitteilungen, Vorträge, Konferenzen etc. – bitte ich auf die Fördermittelgeber unter Abbildung ihrer Embleme hinzuweisen.

Bei Investitionsprojekten bitte ich den Einsatz von Fördermitteln unter Nennung der Fördermittelgeber durch das Aufstellen von Hinweisschildern an der Baustelle und im Falle von Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, durch Anbringen von bleibenden Erinnerungstafeln zu dokumentieren.

Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

7. Nach Ablauf des Zweckbindungszeitraumes erfolgt keine Gewinnabschöpfung

Nach Ablauf des Zweckbindungszeitraumes wird bei einem privaten Träger oder dem Betreiber der geförderten Infrastruktur auf die Abschöpfung etwaiger Gewinne oder sonstiger Vorteile verzichtet.

Die diesem Zuwendungsbescheid beigefügten ANBestG, Anlage 1, werden wie folgt ergänzt und geändert:

Nr. 1.4 ANBest-G – Auszahlung der Zuwendung – wird wie folgt geändert:

Ich bitte, für diese Maßnahme ein Projektkonto zu führen, über das alle Zahlungen dieser Maßnahme erfolgen.

Die bewilligte Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn von Ihnen entsprechende Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks geleistet worden sind – **Ausgabenerstattungsverfahren.**



Durch Vorlage der Belegliste (Anlage) und der dazugehörigen **Rechnungen - Originale**, Zahlungsbelege, Vergabeübersichten sowie der Vergabedokumentationen sind die Ausgaben nachzuweisen.

Mit der Mittelanforderung, dem Verwendungs- und dem Schlussverwendungsnachweis ist zugleich ein Testat eines Rechnungsprüfungsamtes oder eines Wirtschaftsprüfer einzureichen.

Nr. 5 ANBest-G – Mitteilungspflichten

Die Mitteilungen bitte ich schriftlich vorzunehmen.

Nr. 7 ANBest-G – Nachweis der Verwendung – wird wie folgt ergänzt:

Sollte der Zuwendungszweck bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nicht erfüllt sein, bitte ich mir spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres einen Zwischenverwendungsnachweis zu übersenden.

Dieser besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans sowie aus einem Sachbericht.

Fünf, zehn und fünfzehn Jahre nach Ablauf des Durchführungszeitraumes bitte ich mir jeweils zum 01. April des nächsten Jahres einen aktuellen Verwendungsnachweis zu übersenden.

Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung bitte ich durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt bzw. den bestellten Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen.



Nr. 7.5 ANBestG - Aufbewahrungszeit der Belege

Ich bitte alle Originalbelege und sonstige relevante Unterlagen zwei Jahre nach Ablauf des o. a. Zeitraums der Zweckbindung aufzubewahren.

Die Aufbewahrung von Belegen in elektronischer Form ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde möglich, wenn das genutzte System den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme entspricht und vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt ist

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.egvp.de).



Datum: 19. August 2014

Seite 9 von 9

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Josef Wegener)